

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/28 94/05/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82259 Garagen Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §294;

AVG §59 Abs1;

BauO Wr §1 Abs1;

BauO Wr §4 Abs2 litC sublitc;

BauO Wr §6 Abs10;

BauO Wr §6 Abs9;

BauO Wr §71;

BauRallg;

GaragenG Wr 1957 §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes, wonach Teile der Betriebsfläche in das öffentliche Gut zu übertragen sind und die bisherige Widmung von "Betriebsbaugebiet" in "Gemischtes Baugebiet (Geschäftsviertel)" geändert wird, ist, da infolge der geänderten Widmung gemäß § 4 Abs 1 Wr GaragenG die Errichtung einer Tankstelle im gemischten Baugebiet (Geschäftsviertel) nicht zulässig ist, ein ausreichender Grund für den Ausspruch des Widerrufs einer gemäß § 71 Wr BauO für diese Tankstelle erteilten Baubewilligung (Hier wurde mit einem später erlassenen Bescheid gleichfalls gemäß § 71 Wr BauO auf Widerruf die Baubewilligung für unterirdische Treibstoffbehälter, Füllschächte und Doppelzapfsäulen erteilt. Diese baulichen Anlagen waren Bestandteile der seinerzeit mit dem früher erlassenen Baubewilligungsbescheid bewilligten Tankstelle, die in der Folge abgeändert und erweitert wurde. Sie können nicht losgelöst vom rechtlichen Schicksal der übrigen Anlagen betrachtet werden).

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050023.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at